

# Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 01. Juli 2008

**Société Générale Effekten GmbH**  
Frankfurt am Main  
(Emittentin)

[*Produktname einfügen:* •]  
**Optionsscheine**

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale S.A.,**  
**Paris, Frankreich**  
(Anbieterin und Garantin)

## INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise.....	4
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	6
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin.....	6
a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens.....	6
b) Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	6
2. Identität der Geschäftsführer.....	7
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen.....	7
a) Ertragslage.....	8
b) Vermögens- und Kapitalstruktur.....	9
c) Prüfung der Finanzinformationen.....	9
d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren.....	9
e) Wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.....	9
4. Informationen zur Garantin.....	9
5. Zusammenfassung der Risikofaktoren.....	11
a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	11
b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	12
c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	12
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	16
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	16
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	17
III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	18
1. Optionsscheine und deren Funktionsweise.....	18
2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End).....	20
3. Hebeleffekt von Optionsscheinen.....	21
4. Preisbildung von Optionsscheinen.....	22
5. Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level.....	23
6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Level.....	25
7. Besonderheiten einzelner Basiswerte.....	26
8. Optionsscheine mit Währungsrisiko.....	33
9. Marktstörungs-, Anpassungs- und Kündigungsbestimmungen.....	34
10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	34
11. Inanspruchnahme von Kredit.....	34
12. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin.....	34
13. Einfluss von Nebenkosten.....	35
14. Angebotsgröße.....	35
15. Handel in den Optionsscheinen, Mistrade.....	35
IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....	37
V. SONSTIGE INFORMATIONEN.....	37
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	38
2. Beratung.....	38
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	39
VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS.....	40
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	40
2. Bereithaltung des Prospekts und weitere Dokumente.....	40
VIII. GARANTIE.....	41

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie.....	41
2. Angaben über die Garantin .....	41
3. Einsehbare Dokumente .....	42
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	43
1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	43
2. Tabellen.....	56
3. Optionsscheinbedingungen .....	59
Unterschriftenseite .....	106

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 21. April 2008	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 03. Mai 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	39
Registrierungsformular der Soci�t� G�n�rale S.A., Paris, vom 05. Mai 2008	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 08. Mai 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf <a href="http://prospectus.socgen.com">http://prospectus.socgen.com</a>	41
Nachtrag Nr. 1 vom 26. Mai 2008 (The First Supplement dated 26th May 2008 to the BASE PROSPECTUS dated 5th May 2008) der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH (Emittentin) bzw. der Soci�t� G�n�rale (Garantin) zu dem Debt Issuance Programme vom 05. Mai 2008	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 03. Juni 2008 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf <a href="http://www.notices-socgen.com">http://www.notices-socgen.com</a> .	41
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 46 bis 94 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 03. Juli 2007 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Bunt-	Bekanntmachungsanzeige in der B�rsen-Zeitung vom 06. Juli 2007 und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	43

metallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fonds- anteilen		
--	--	--

## **I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

*Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.*

*Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale S.A., Paris als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.*

### **1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin**

#### **a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens**

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 05. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 03. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, Frankreich.

#### **b) Überblick über die Geschäftstätigkeit**

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH bestimmte Geschäftsgegenstand ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Jahr 2007 hat die Gesellschaft insgesamt 17.227 (im Vorjahr 4.562) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des

Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen Kapitalmarkt, einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

## 2. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, und Herr Günter Happ, Flieden. Des Weiteren wurde Jeanette Plachetka und Achim Oswald Gesamtprokura erteilt.

Herr Marc Braun, Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ, Frau Jeanette Plachetka und Herr Achim Oswald sind über die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

## 3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

### a) Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2007 TEUR	2006 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus Options- und Zertifikateschäften	11.268.773	7.038.073	4.230.700	60
Aufwendungen aus Options- und Zertifikateschäften	<u>-11.268.773</u>	<u>-7.038.073</u>	<u>-4.230.700</u>	60
<b>Betriebsleistung</b>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	367	132	235	178
Personalaufwand	<u>-209</u>	<u>-71</u>	<u>-138</u>	194
<b>Betriebsergebnis</b>	<u>158</u>	<u>61</u>	<u>97</u>	159
<b>Finanzergebnis</b>	0	17	-17	-100
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	<u>158</u>	<u>78</u>	<u>80</u>	103
Ertragsteuern	<u>-65</u>	<u>-32</u>	<u>-33</u>	103
<b>Jahresergebnis</b>	<u><u>93</u></u>	<u><u>46</u></u>	<u><u>47</u></u>	102

Im Jahr 2007 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 10.521.945 (im Vorjahr TEUR 7.037.222).

Die Erhöhung der Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften resultiert im Wesentlichen aus einer im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Anzahl an ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen.

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 746.828 (im Vorjahr TEUR 851).

Der deutliche Anstieg der Erträge und Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft ist darauf zurückzuführen, dass im Geschäftsjahr 2007 erstmals eine bedeutsame Anzahl von Zertifikaten fällig geworden ist.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungen der Emissionskosten und eine Verwaltungsvergütung von der Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Kosten, die im Zusammenhang mit den Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten angefallen sind.

## **b) Vermögens- und Kapitalstruktur**

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

<b>Vermögen</b>	31.12.2007		31.12.2006		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Forderungen	42.408.630	76	7.888.652	45	34.519.978
Sonstige Vermögensgegenstände	13.329.616	24	9.798.649	55	3.530.967
Flüssige Mittel	0	0	91	0	-91
	<u>55.738.246</u>	<u>100</u>	<u>17.687.392</u>	<u>100</u>	<u>38.050.854</u>
<b>Kapital</b>	<b>TEUR</b>	<b>%</b>	<b>TEUR</b>	<b>%</b>	<b>TEUR</b>
Eigenkapital	282	0	188	0	94
Rückstellungen	306	0	108	0	198
Verbindlichkeiten	<u>55.737.658</u>	<u>100</u>	<u>17.687.096</u>	<u>100</u>	<u>38.050.562</u>
	<u>55.738.246</u>	<u>100</u>	<u>17.687.392</u>	<u>100</u>	<u>38.050.854</u>

Die Forderungen resultieren in Höhe von Mio.EUR 39.835 aus mit der Société Générale S.A., Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten



Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus sind in den Forderungen Treuhandvermögen in Höhe von Mio.EUR 2.573 enthalten. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission von Zertifikaten im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio.EUR 13.330 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten (Mio.EUR 39.835), Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten (Mio.EUR 2.573) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von Mio.EUR 13.330.

### **c) Prüfung der Finanzinformationen**

Die Jahresabschlüsse der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurden für die vergangenen zwei Geschäftsjahre von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

### **d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren**

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht

### **e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin**

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

## **4. Informationen zur Garantin**

Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, gebilligt mit Dekret vom 4. Mai 1864 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den

gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financière*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Registre du commerce (Handelsregister) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen beteiligt sein, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft nach Maßgabe der Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“).

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen von Dritten oder mit Dritten gemeinsam alle finanz-, handelswirtschaftlichen, gewerblichen oder auf landwirtschaftliche Gesellschaften oder Grundstücke bezogenen Transaktionen durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

	2007	2006	Änderung	
	<i>In Euro Mio.</i>			
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	21.923	22.417	-2,2%	-2,8 %*
Betriebsaufwand	(14.305)	(13.703)	+4,4%	+4,0 %*
<b>Brutto-Betriebsergebnis</b>	<b>7.618</b>	<b>8.714</b>	<b>-12,6%</b>	<b>-13,6%*</b>
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(905)	(679)	+33,3%	+29,3%*
<b>Betriebsergebnis ausschließlich der</b>	<b>6.713</b>	<b>8.035</b>	<b>-16,5%</b>	<b>-17,2%*</b>
<b>Nettoverluste aus nicht genehmigten und ver-</b>				

### heimlichten Handelsaktivitäten

Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten	(4.911)	0	keine	keine
<b>Betriebsergebnis einschließlich der Nettoverluste aus nicht genehmigten und verheimlichten Handelsaktivitäten</b>	<b>1.802</b>	<b>8.035</b>	<b>-77,6%</b>	<b>-79,6%*</b>
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	44	18	keine	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	40	43	-7,0%	
Abschreibungen auf den Goodwill	0	(18)	keine	
Ertragsteuern	(282)	(2.293)	-87,7%	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	1.604	5.785	-72,3%	
<i>Minderheitsbeteiligungen</i>	657	564	+16,5%	
<b>Nettoergebnis</b>	<b>947</b>	<b>5.221</b>	<b>-81,9%</b>	<b>-84,6%*</b>
C/I Rate <sup>1</sup>	65,3%	61,1%		
Durchschnittliches zugeteiltes Kapital	23.683	20.107	+17,8%	
<b>ROE<sup>2</sup> nach Steuern</b>	<b>3,6%</b>	<b>25,8%</b>		
<b>Tier-one ratio</b>	<b>6,6%</b>	<b>7,8%</b>		

\* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen im Konsolidierungskreis und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse.

<sup>1</sup> C/I Ratio bedeutet "Cost-Income-Ratio" und steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Die Cost-Income-Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

<sup>2</sup> ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

## 5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

### a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

## b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt zudem Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Strukturrisiken
- Betriebsrisiken
- Liquiditätsrisiko

## c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

**Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten besonders hoch.**

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, daß der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Der Anleger hat daher zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert seines Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Über- oder Unterschreiten bestimmter, gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (z.B. Stopp-Loss-Level, Knock-Out-Level), besteht das Risiko, dass die Optionsscheine vorzeitig beendet und nur noch einen geringen oder gar keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben.

Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu kündigen.

Der Anleger sollte beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

**Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine in jedem Fall über die in den Optionsscheinbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Optionsscheinbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.**

Verzichtet der Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine bei amerikanischer und europäischer Ausübungsart am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird der Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Optionsscheine an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Der Anleger sollte beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (z.B. Stopp-Loss Level, Knock-Out-Level) auslösen kann.

Wenn der Anleger den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko des Anlegers erheblich.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Optionsscheins mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Emissionspreis der Optionsscheine kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Ob eine Anlage in die Optionsscheine den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, seiner bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.** Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen.

## II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Optionsscheinen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.*

### **1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin**

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Der Anleger sollte beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfond oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emit-



tentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin**

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Optionsscheinen entschließen.*

*Niemand sollte Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Optionsscheine zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Optionsscheine geeignet ist.*

#### **1. Optionsscheine und deren Funktionsweise**

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Optionsscheine kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile oder andere Wertpapiere oder Körbe aus den genannten Basiswerten in Betracht.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages bei Ausübung der Option (das „**Optionsrecht**“) verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Abrechnungsbetrages sind bei **Call** und **Put** Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswertes an einem bestimmten Bewertungstag (der „**Abrechnungskurs**“) den Basiskurs *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Abrechnungskurs den Basiskurs am Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswertes, bei Put Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswertes. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswertes *steigt*.

Die Optionsscheine können ferner - je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen. Hierzu zählen die Begrenzung des Abrechnungskurses nach oben (bei Call Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put Optionsscheinen) durch einen Cap bzw. einen Floor. Bei Cap- bzw. Floor-Optionsscheinen ist der Abrechnungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei diesen Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basiskurs (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem Floor (Put Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Höhe des Abrechnungsbetrages also begrenzt, während der Anleger umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswertes in voller Höhe teilnimmt.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Abrechnungskurs und Basiskurs ist entsprechend bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages stets mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren.

[Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Optionsscheine kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.] [●]

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Optionsscheinbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Optionsscheine zu zahlenden Abrechnungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt.

#### **[Risiken, die sich aus einem modifizierten Abrechnungsbetrag ergeben würden: ●]**

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kommt eine Ausübung während der Laufzeit nicht in Betracht. Optionsscheine mit europäischer Ausübung werden grundsätzlich am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber während der Laufzeit der Optionsscheine ist ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Aus-

übungstermins den für die Bestimmung des Abrechnungskurses maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. Der Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – nur bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung, falls dies in den Optionsscheinbedingungen so vorgesehen ist – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

**Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.**

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes des Optionsscheins. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

## **2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)**

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Optionsscheine ausgestaltet sein.

### **a) Closed End-Optionsscheine**

Closed End-Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Optionsscheine. Der Abrechnungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine während ihrer Laufzeit an bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Die Laufzeit kann durch das Eintreten bestimmter, in den Optionsscheinbedingungen definierter Ereignisse (z.B. ein „Knock-Out-Ereignis“) vorzeitig beendet werden.

## b) Open End-Optionsscheine

Open End-Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit von Open End-Optionsscheinen endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. „Stopp-Loss-Ereignis“, „Knock-Out-Ereignis“),
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

**Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu kündigen. Zum Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gilt der Tag der Kündigung bzw. der in der Bekanntmachungsanzeige genannte Tag als Bewertungstag. Ferner sollten Anleger beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.**

Ferner berechtigen bestimmte, in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes), die Emittentin sowohl bei Closed End- als auch bei Open End-Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine.

## 3. Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der „**Leverage-Effekt**“): Eine Veränderung des Wertes des Basiswertes hat eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

#### 4. Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Als weitere wertbeeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes und dem Basiskurs (bei Call Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basiskurs und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswertes (bei Put Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Abrechnungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswertes (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswertes, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleiben.

Jeder Anleger sollte beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert Ihres Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Kurs des Basiswertes den in den Optionsscheinbedingungen definierten Kursschwellen annähert, deren Verletzung eine vorzeitige Beendigung der Optionsscheine und Rückzahlung eines geringen oder unter Umständen keines Abrechnungsbetrages auslöst (z.B. Knock-Out-Ereignis). Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Verzichtet der Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine bei amerikanischer und europäischer Ausübungsart am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird der Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das

**Risiko des vollständigen Verlustes der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

## **5. Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level**

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level ausgestaltet sein.

Turbo Long- beziehungsweise Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level sind Open End-Optionsscheine, die ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages gewähren, dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag abhängt, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Optionsscheine und des Erlöschens des Optionsrechts aufgrund des Erreichens oder Unterschreitens (Long-Optionsscheine) beziehungsweise des Erreichens oder Überschreitens (Short-Optionsscheine) des **Stopp-Loss-Levels** während der Laufzeit der Optionsscheine (ggf. und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen auch intraday).

Der Abrechnungsbetrag wird bestimmt durch die Differenz aus dem Abrechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag und dem Basiskurs, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Abrechnungsbetrag kann hierbei erheblich unter dem Erwerbspreis des Optionsscheins liegen.

Die Besonderheit von Open End Turbo Long- beziehungsweise Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level liegt darin, dass der jeweilige Basiskurs der Optionsscheine kalendertäglich angepasst wird.

Die Anpassung des Basiskurses der Optionsscheine erfolgt bei Turbo Long- und Short-Optionsscheinen, die nicht auf Future Kontrakte bezogen sind, indem der Basiskurs um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswertes zum Basiskurs entspricht. Bei Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte entstehen der Emittentin zwar wirtschaftlich gesehen keine Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswertes. Gleichwohl erhebt die Emittentin eine Marge in Form eines in der Tabelle angegebenen Zinssatzes, die den Basiskurs bei Long-Optionsscheinen kalendertäglich erhöht bzw. bei Short-Optionsscheinen kalendertäglich vermindert. Bei Optionsscheinen, die nicht auf Future Kontrakte bezogen sind, wird der den Basiskurs erhöhende Betrag berechnet, indem der jeweils aktuelle Basiskurs mit einem in der Tabelle angegebenen Finanzierungszinssatz verzinst und auf einen Tag gemäß der Methode actual/360 umgerechnet wird. Der Anleger sollte beachten, dass der maßgebliche Finanzierungszinssatz bzw. die maßgebliche Marge jeweils für Turbo Long- und Short-Optionsscheine unterschiedlich sein kann.

Die fortlaufende Anpassung des Basiskurses führt bei Turbo Long-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des Basiskurses zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert. Bei Turbo Short-Optionsscheinen, die sich nicht auf Future Kontrakte beziehen, führt die fortlaufende Anpassung des Basiskurses dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des Basiskurses zu Gunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vergrößert. Dies gilt bei Turbo Short-Optionsscheinen vorbehaltlich eines negativen Finanzierungszinssatzes. In einem solchen Fall führt die fortlaufende Anpassung des Basiskurses bei Turbo Short-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Absenkung des Basiskurses zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert. Bei Short-Optionsscheinen, die sich auf Future Kontrakte beziehen, führt die tägliche Absenkung des Basiskurses um die jeweilige Marge dazu, dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes täglich vermindert.

Die beschriebene Konstruktion der Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine ermöglicht es, dass der Preis des Optionsscheins (vorbehaltlich der Geld-/Briefkursspanne) seinem Inneren Wert (Betrag aus der Differenz des aktuellen Kurses des Basiswertes und des aktuellen Basiskurses) entspricht.

Daneben verfügen die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine durch den im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert geringen Kapitaleinsatz über eine beträchtliche Hebelwirkung. Der Hebel gibt an, um wie viel Mal mehr prozentual gesehen der Optionsscheinwert in der Regel steigt oder fällt, wenn der zugrunde liegende Kurs des Basiswerts steigt bzw. fällt.

Die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine sind zusätzlich mit einem Stopp-Loss-Level ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen des Stopp-Loss-Level (auch intraday) (das „Stopp-Loss-Ereignis“) automatisch verfallen, und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Abrechnungsbetrag erhält, der dem Betrag aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basiskurs und dem Stopp-Loss-Abrechnungskurs entspricht. **[Der Stopp-Loss-Abrechnungskurs entspricht im Fall des Eintretens des Stopp-Loss-Ereignisses mindestens dem innerhalb eines Zeitraums von drei Handelsstunden seit Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long-Optionsscheinen) bzw. höchsten (bei Short-Optionsscheinen) Kurs des Basiswertes.] [●]**

**Die Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin bis zum ersten Bankgeschäftstag nach Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses einen auf der Grundlage des Stopp-Loss-Abrechnungskurses errechneten Ankaufskurs für die Optionsscheine stellen wird. Dies ermöglicht dem Optionsscheininhaber entgegen der üblichen Überweisung des Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eine Überweisung des Ankaufspreises innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Aus-**



**führung der Verkaufsoorder. Diese Zeitangaben beziehen sich jeweils auf die Überweisung der entsprechenden Beträge an den Zentralverwahrer. Zu welchem Zeitpunkt diese Beträge dem jeweiligen Depotkonto gutgeschrieben werden, hängt zusätzlich von den Geschäftspraktiken der depotführenden Bank ab, bei der der Anleger sein Depotkonto unterhält.**

**Der Stopp-Loss-Level wird monatlich angepasst, indem bei Long-Optionsscheinen der Basiskurs mit der Summe aus 100% und dem jeweiligen Stopp-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand multipliziert wird, wobei das Ergebnis gegebenenfalls und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen gerundet wird. Der Stopp-Loss-Abstand ist dabei ein fixer Prozentsatz des jeweils gültigen Basiskurses.**

**Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Long-Optionsscheinen durch die monatliche Anpassung des Stopp-Loss-Level bei gleich bleibendem Kurs des Basiswertes die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stopp-Loss-Ereignisses erhöht. Dies gilt ebenfalls bei Short-Optionsscheinen im Falle eines negativen Finanzierungszinssatzes bzw. im Falle einer negativen Marge. Je länger der Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals.**

**Unter bestimmten außerordentlichen Marktbedingungen kann die Optionsstelle den jeweiligen Stopp-Loss-Abstand ggf. bis zu einer bestimmten Höchstgrenze anpassen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch zu dem Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignisses führen.**

Jeder Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Optionsscheinen Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Derivaten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte) ein solches Geschäft den Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignisses auslösen kann.

## **6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Level**

Sind die Optionsscheine mit einem Knock-Out-Level ausgestaltet, besteht für den Anleger das Risiko, dass er einen wirtschaftlichen Totalverlust seiner Anlage in die Optionsscheine erleidet, wenn der Kurs des Basiswertes während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums bzw. an definierten Beobachtungstagen eine bestimmte Kurschwelle verletzt („Knock-Out-Ereignis“). Ein derartiges Knock-Out-Ereignis löst die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine ohne Zahlung eines Abrechnungsbetrages oder allenfalls eines geringen Abrechnungsbetrages aus.

Anleger sollten zudem beachten, dass eine Ausübung von Optionsrechten an Tagen, an denen ein Knock-Out-Ereignis eintritt, ausgeschlossen sein kann. Es besteht ferner das Risiko, dass sich der Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt überproportional verschlechtert, wenn sich der Kurs des Basiswertes einer Kursschwelle annähert, deren Verletzung ein Knock-Out-Ereignis auslöst.

## **7. Besonderheiten einzelner Basiswerte**

### **a) Besonderheiten von Indizes als Basiswert**

Optionsscheine bezogen auf Indizes verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann innerhalb der Grenzen der Optionsscheinbedingungen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb des Optionsscheins abweichen.

Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level, die auf reine Kursindizes als Basiswert bezogen sind, werden die auf im jeweiligen Index enthaltenen Aktien ausgeschütteten Dividenden mit dem Tage, an dem die relevante Aktie ex Dividende gehandelt wird, mit dem Basiskurs des jeweiligen Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheins verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, indem bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen der in Indexpunkten von der Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnete Dividendeneinfluss anteilig entsprechend der Gewichtung der betroffenen Aktie im entsprechenden Index und der Höhe der ausgeschütteten Dividende vom Basiskurs abgezogen wird.

Durch die Anpassung des Basiskurses um den Dividendeneinfluss verändert sich der Wert des Optionsscheins bei Short-Optionsscheinen zu Ungunsten des Anlegers.

Entsprechend dem Basiskurs wird auch der Stopp-Loss-Level bei dem Eintritt eines Dividendenereignisses angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basiskurs bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand multipliziert wird und das gemäß den Optionsscheinbedingungen auf den nächsten ganzen Indexpunkt gerundete Ergebnis als neuer Stopp-Loss-Level festgelegt wird.

**Beziehen sich die Optionsscheine auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Optionsstelle dieser Optionsscheine.**

## **b) Besonderheiten von Aktien als Basiswert**

Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level bezogen auf Aktien werden die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden mit dem Tage, an dem die relevante Aktie ex Dividende gehandelt wird, mit dem Basiskurs des jeweiligen Long- bzw. Short-Optionsscheins verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, indem bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnete Dividendeneinfluss vom Basiskurs abgezogen wird.

Durch die Anpassung des Basiskurses um den Dividendeneinfluss verändert sich der Wert des Optionsscheins bei Long-Optionsscheinen zu Gunsten des Anlegers bzw. bei Short-Optionsscheinen zu Ungunsten des Anlegers.

Entsprechend dem Basiskurs wird auch der Stopp-Loss-Level bei dem Eintritt eines Dividendenereignisses angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basiskurs bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand multipliziert wird und das gemäß den Optionsscheinbedingungen auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis als neuer Stopp-Loss-Level festgelegt wird.

## **c) Besonderheiten von Edelmetallen als Basiswert**

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level wird zur Ermittlung des Stopp-Loss-Ereignisses bzw. des Stopp-Loss-Abrechnungskurses durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Abrechnungskurses bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von der Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes Reuters veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von 0,1 EUR ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer 0,1 EUR über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer 0,1 EUR unter dem Verkaufspreis.] [●]

## **d) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert**

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Wäh-

rungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), die Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,2575“, dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,8245“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben, was sich unter Umständen negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Als Referenzkurse für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzkurse auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzkurse herangezogen werden.

**Jeder Anleger sollte ferner beachten, dass bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Abrechnungsbetrages nicht nur unmittelbar das den Optionsscheinen zugrunde liegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so dass durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet werden kann.**

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level wird zur Ermittlung des Stopp-Loss-Ereignisses bzw. des Stopp-Loss-Abrechnungskurses durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Abrechnungskurses bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellte und veröffentlichte amtliche Mittelkurs des jeweiligen Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von Market-Makern auf

den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes Reuters veröffentlicht wird.] [•]

### e) Besonderheiten von Future Kontrakten als Basiswert

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig.

[Da Future Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Optionsscheinen mit längerer Laufzeit zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Optionsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kon-

tinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Optionsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.] [•]

### **Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level bezogen auf Future Kontrakte:**

**Anders als bei anderen Basiswerten entstehen der Emittentin bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level bezogen auf Future Kontrakte wirtschaftlich gesehen keine Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswertes. Die Emittentin erwirbt hier wirtschaftlich gesehen nicht den Basiswert selbst, sondern geht lediglich eine entsprechende Position ein und zahlt in diesem Sinne keinen Betrag für den Erwerb des Basiswertes selbst, sondern lediglich eine Marge aus der eingegangenen Position.**

**Bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte gibt es daher in diesem Sinne keinen Finanzierungszinssatz, sondern eine Marge.**

Auch wenn der Emittentin bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte anders als bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen bezogen auf andere Basiswerte keine Finanzierungskosten - mit Ausnahme der Margenzahlung - entstehen, so wird gleichwohl auch hier - wie bei den anderen Basiswerten auch - kalendertäglich eine Marge auf den Basiskurs umgerechnet, wodurch sich der Basiskurs entsprechend kalendertäglich erhöht (Long) bzw. vermindert (Short), da bei Open End Turbo Short-Optionsscheinen die Marge grundsätzlich negativ ist.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level wird zur Ermittlung des Stopp-Loss-Ereignisses bzw. des Stopp-Loss-Abrechnungskurses durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Abrechnungskurses bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellte und veröffentlichte amtliche Mittelkurs des jeweiligen Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaares (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes Reuters veröffentlicht wird.] [•]

## **f) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert**

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Veränderungen des Angebots und der Nachfrage drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Nachfolgend werden die wesentlichen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen können.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Veränderungen des Angebots und der Nachfrage anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer

Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirkend. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stopp-Loss-Level wird zur Ermittlung des Stopp-Loss-Ereignisses bzw. des Stopp-Loss-Abrechnungskurses durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Abrechnungskurses bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von der Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes Reuters veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von 0,1 EUR ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer 0,1 EUR über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer 0,1 EUR unter dem Verkaufspreis.] [●]

### **g) Besonderheiten von Körben als Basiswert**

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlichen Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung



des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Abrechnungsbetrages sein.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

**Beziehen sich die Optionsscheine auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Optionsstelle dieser Optionsscheine.**

[h) Optionsscheine bezogen auf [weiterer besonderer Basiswert: •]]

## **8. Optionsscheine mit Währungsrisiko**

Wenn der durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

**Die vorstehend geschilderten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei so genannten Quanto-Optionsscheinen, die sich auf Basiswerte beziehen, deren Kurs in einer anderen Währung als Euro („EUR“) ausgedrückt ist. Bei Quanto-Optionsscheinen wird der Wechselkurs, zu dem der Kurs des Basiswerts in EUR umgerechnet wird, in den Optionsscheinbedingungen festgelegt.**

## **9. Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen**

**Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine in jedem Fall über die in den Optionsscheinbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Optionsscheinbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.**

## **10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

## **11. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn der Anleger den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

## **12. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin**

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann. Unter ungünstigen Umständen kann durch solche Geschäfte auch ein Überschreiten bzw. Unterschreiten von in den Optionsscheinbedingungen definierten Kursschwellen zur Folge haben, was wiederum den Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignis oder Knock-Out-Ereignis auslösen

kann, das für den Anleger regelmäßig mit Verlusten bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

### **13. Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

### **14. Angebotsgröße**

Jeder Anleger sollte beachten, dass auf der Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

### **15. Handel in den Optionsscheinen, Mistrade**

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignisses gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Der Emissionspreis der Optionsscheine kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten Quote eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift „I. Allgemeine Angaben über die Optionsscheine – m) Angaben zu den Basiswerten“ dargestellt.

#### **IV. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN**

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- Kreditrisiken (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlichen Emittenten oder anderen Vertragspartner ergibt, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen.
- Marktrisiken: Verlustrisiko aufgrund von Marktpreis- und Zinsänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- Strukturrisiken: Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen ergibt, die Bilanz der Bank mit angemessenen Laufzeiten zu angemessenen Zinsen zu refinanzieren.
- Liquiditätsrisiko: Risiko, die Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.
- Betriebsrisiken (einschließlich u.a. rechtlicher, Compliance-, buchhalterischer, ökologischer und Reputations- Risiken): Verlust- oder Betrugsrisiko oder Risiko fehlerhafter Finanz- oder Rechnungslegungsdaten verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.

## **V. SONSTIGE INFORMATIONEN**

### **1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen**

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

### **2. Beratung**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten zu lassen.

## **VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 21. April 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

## **VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS**

### **1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt**

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Société Générale S.A., Paris, Frankreich, als Anbieterin und Garantin, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

### **2. Bereithaltung des Prospekts und weiterer Dokumente**

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Optionscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie – bei öffentlichen Angeboten in Österreich – unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2006 und zum 31. Dezember 2007 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2006 und 2007 der Société Générale Effekten GmbH.



## VIII. GARANTIE

### **1. Art und Anwendungsbereich der Garantie**

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 garantiert die Société Générale S.A., Paris, Frankreich (S&P's Rating: AA-) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt begeben werden.

Die Verpflichtungen der Société Générale S.A. unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale S.A., die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon, wird die Société Générale S.A. auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

### **2. Angaben über die Garantin**

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission oder die Garantie von wesentlicher Bedeutung sind.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale S.A. als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Société Générale S.A. vom 05. Mai 2008 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Garantin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen

Ferner wird auf den per Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogenen Nachtrag Nr. 1 vom 26. Mai 2008 (The Second Supplement dated 26<sup>th</sup> May 2008 to the BASE PROSPECTUS dated 5<sup>th</sup> May 2008) der Société Générale Effekten GmbH (Emittentin) bzw. der Société Générale (Garantin) zu dem Debt Issuance Programme vom 05. Mai 2008 verwiesen.

### **3. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006.

## IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

*Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.*

*Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. Der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 01. Juli 2008 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.*

*Einbezogen werden ferner gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz die auf den Seiten 46 bis 94 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 03. Juli 2007 enthaltenen Optionsscheinbedingungen.*

### **1. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen**

#### **a) Beschreibung der Wertpapiere**

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind die [genaue Bezeichnung: ●] Optionsscheine bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Wechselkursen] [Rohstoffen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw. ] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Wechselkursen] [Rohstoffen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen] [anderen Wertpapieren] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospektes (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Optionsscheine**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter dem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

#### **b) Optionsstelle und Zahlstelle**

Der Abrechnungsbetrag wird von der Société Générale S.A., 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

### **c) Maßgebliche Rechtsordnung**

Die Optionsscheine werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

### **d) Verkaufsbeginn bzw. Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung**

[Der Verkaufsbeginn][Die Zeichnungsfrist] der Optionsscheine sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise: ●] [Der [Mindest][Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tage. Die Zeichnung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner der Optionsscheine erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung]. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht. Die Optionsscheine [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zum [●] [Bewertungstag] ([börslich und] [außerbörslich) erworben werden. Der [●] [Bewertungstag] ist in § 5 [(●)] der endgültigen Bedingungen bestimmt. [Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: ●.]

### **e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine**

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

### **f) Währung der Wertpapieremission: [Euro][●]**

### **g) Verbriefung, Lieferung**

Die Optionsscheine sind jeweils in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der anfänglich bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG][andere Clearingstelle ●] übertragen werden können. Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG][andere Clearingstelle ●] und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

[weitere Angebotsländer: ●] [weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]]

## **h) Börsennotierung**

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Optionsscheine in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der • [Segment •.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Optionsscheine zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils • Optionsscheinen gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Optionsscheine im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Die Optionsscheine sind an keiner Börse notiert.] [•]

## **i) Handel in den Optionsscheinen**

Es ist beabsichtigt, dass [die Société Générale S.A., Paris, 17, cours Valmy 92972 Paris – La Défense (Frankreich)][*anderer Market Maker*: •] unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundärmarkt*: •]

## **j) Bekanntmachungen**

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Optionsscheine notiert sind oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internet-Seite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [•.] [•]

[*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern*: •]

## **k) Steuern und Abgaben**

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

[In der Bundesrepublik Deutschland besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts [- vorbehaltlich der folgenden Ausführungen -] keine gesetzliche Verpflichtung seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art von dem Abrechnungsbetrag der Optionsscheine (Quellensteuer).] [*abweichende Angaben zur Quellensteuer*: •]

[Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 wird eine Abgeltungssteuer eingeführt, der auch im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine unterliegen. Die bislang geltende (einjährige) Haltefrist, nach deren Ablauf unter die Spekulationsbesteuerung fallende Erträge steuerfrei vereinnahmt werden können, wird abgeschafft.

Die Abgeltungssteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben, wobei die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. D.h. die Kapitalertragsteuer ist die endgültige Einkommensteuer. Der Steuersatz beträgt 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer). Außerdem wird Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der unmittelbar im Zusammenhang mit der Option stehenden Aufwendungen. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Wird ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer einbehalten, etwa weil der Steuerpflichtige von seinem diesbezüglichen Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus Optionsscheinen im Rahmen der Veranlagung. In diesem Fall unterliegen die Einkünfte grundsätzlich dem sog. gesonderten Einkommensteuersatz in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung etwaiger Kirchensteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten). Letzteres gilt auch, wenn der Steuerpflichtige seine Option zur Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz ausübt.

Die Neuregelung soll für solche Optionsscheine gelten, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Besteuerung von Inländern, die die Optionsscheine im Privatvermögen halten.

Es wird empfohlen, einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu konsultieren.]  
[aktualisierter Steuerhinweis: ●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in den Angebotsländern: ●]

### **[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich**

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Scheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

#### Natürliche Personen

(1) Im Privatvermögen gehaltene **Optionsscheine** können die Steuerpflicht gemäß § 30 EStG („Spekulationsgeschäfte“) auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter - dazu zählen auch Optionsscheine - bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu

Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens € 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (*innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte*) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50%, bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%.

(2) Für Optionsscheine, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise keine Optionsscheine sind (zusammen in der Folge "Hebel-Scheine"): Für Erträge aus Hebel-Scheinen sowie sonstigen gehebelten Scheinen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise keine Optionsscheine sind, gilt gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis derzeit folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus den Scheinen beim Privatanleger zu Kapitalerträgen, die unter den unten genannten Voraussetzungen dem KEST-Abzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz unterliegen. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus den Scheinen nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt. In diesem Fall kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung von Hebelprodukten (ab Hebel 5) unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif. Die auszahlenden Stellen haben grundsätzlich von einer KEST-Pflicht auszugehen, es sei denn der Emittent weist gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat vor Begebung des ersten Stücks bzw. innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer KEST-Pflicht auszugehen, jedoch kann der Wertpapierinhaber eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO beantragen.

(a) Erträge aus Hebel-Scheinen, die als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren qualifizieren (das sind im wesentlichen Scheine mit einem Hebel bis zu 5 oder andere Scheine, bei denen die Nachweisführung des Emittenten gegenüber der OeKB nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt sind), umfassen insbesondere: (i) den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Ausübungswert bzw. dem vorzeitigen Rückkaufpreis des Scheins und (ii) den gesamten Unterschiedsbetrag zwischen Ausgabewert und Verkaufserlös (Veräußerungsgewinn).

Liegt die auszahlende Stelle der Erträge in Österreich, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Auszahlende Stelle ist das inländische Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den KESt-Abzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die einkommensteuerliche Endbesteuerung gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der KESt unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind sie gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen, wobei bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz zur Anwendung kommt. Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des KESt-Abzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

(b) Erträge aus Hebel-Scheinen, die nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren qualifizieren (Scheine mit Mindesthebel 5, bei denen die Nachweisführung hinsichtlich der untergeordneten Bedeutung des anfänglichen Kapitaleinsatzes rechtzeitig gegenüber der OeKB erfolgt ist), werden wie folgt behandelt: Es kommt zu keinem KESt-Abzug. Im Privatvermögen gehaltene Hebel-Scheine können die Steuerpflicht gemäß § 30 EStG ('Spekulationsgeschäfte') auslösen.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Hebel-Scheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung der Scheine wegen deren Wertpapiercharakter daher als Spekulationsgeschäft steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung der Scheine erfolgt. Einkünfte aus der Tilgung oder sonstigen Abwicklung (Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von Hebel-Scheinen sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Hebel-Scheinen nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Tilgung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Scheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Tilgung und die sonstige Abwicklung eines Scheines wegen der Zahlung eines Differenzbetrags oder des Charakters der verbrieften Rechte unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft (Differenz- oder Termingeschäft) einzustufen ist.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens € 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50% zur Anwendung. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.



Werden die Hebel-Scheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Gewinne aus der (vorzeitigen oder ordentlichen) Tilgung oder Veräußerung der Hebelprodukte auch ab Mindesthebel von 5 und bei ordnungsgemäßer Nachweisführung gegenüber der OeKB unabhängig von der Spekulationsfrist dem normalen progressiven Einkommensteuertarif.

**(c) Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere, die in Hebel-Scheine umqualifiziert werden, gegenüber der OeKB bei Zutreffen der Voraussetzungen eine Meldung als 'KESt-freies Hebelprodukt' im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher auszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Scheine dem KESt-Abzug unterliegen, wird von den auszahlenden Stellen bei der Veräußerung, der Tilgung und sonstigen Abwicklung (Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Knock-out Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.**

#### Körperschaften

Körperschaften, für die Kapitalerträge aus den Scheinen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der KESt durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Wertpapieren unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

#### **Umqualifizierungsrisiko**

(1) Optionsscheine: Die oben in (1) dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen (einschließlich der oben in (1) behandelten Sonderformen) gehen davon aus, dass die Optionsscheine weder Forderungswertpapiere noch Hebel-Scheine (siehe gleich anschließend) noch Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds (siehe den letzten Absatz unter "Umqualifizierungsrisiko") darstellen.

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponauszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Bestimmte (Sonder)Ausstattungsmerkmale wie insbesondere eine automatische Ausübung, vor allem bei europäischen Optionen, eine begrenzte Laufzeit, Kündigungsrechte der Emittentin und ein für die Laufzeit fixiertes gleichbleibendes festes Delta von 1 (Call) bzw. -1 (Put) erhöhen dieses Umqualifizierungsrisiko. Des weiteren sprechen eingeräumte Knock-Out-Schwellen, unbegrenzte Laufzeiten, fehlende Ausübungsrechte des Anlegers, fehlende Abhängigkeiten der Preisbildung von Volatilität und Restlaufzeit sowie pfadunabhängige Performances aufgrund von Knock-Out-Levels für eine Umdeutung von Optionsscheinen in Hebel-Scheine (dazu gleich unten).

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Forderungswertpapiere oder Hebel-Scheine behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte, bei denen der jeweilige Schein überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG

(OeKB), folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Schein beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Schein nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die kuponauszahlenden Stellen haben bei Scheinen dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei Emissionen ausländischer Emittenten (wie in diesem Fall) spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten am österreichischen Markt (Angebot der Scheine) zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a).

**Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponauszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Forderungswertpapier umzuqualifizieren sind, wird von den kuponauszahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (automatische Ausübung, Kündigung durch die Emittentin, Eintritt eines laufzeitbeendenden Ereignisses oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis (Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.**

(2) Hebel-Scheine: Die oben in (2) (a) dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Scheinen gehen davon aus, dass die Hebel-Scheine öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds noch Termin- oder Differenzgeschäfte darstellen.

Die oben in (2) (b) dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Scheinen gehen davon aus, dass Zahlungen aufgrund der Tilgung oder sonstigen Abwicklung der Hebel-Scheine nicht als Einkünfte aus Differenz- oder Termingeschäften behandelt werden. Sollten die Steuerbehörden diese Zahlungen (nicht aber Veräußerungsgewinne) als Einkünfte aus Differenz- oder Termingeschäften behandeln, hätte dies zur Folge, dass Anleger, die die Scheine im Privatvermögen halten, derartige Zahlungen (nicht aber Veräußerungsgewinne aus den Wertpapieren) auch, wenn sie außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr nach Erwerb der Hebel-Scheine erfolgen, in ihre Einkommensteuererklärung aufnehmen und zu ihrem individuellen Einkommensteuersatz von bis zu 50 % versteuern müssen.

(3) Optionsscheine und Hebel-Scheine: Unter bestimmten Voraussetzungen können Optionsscheine und Hebelprodukte ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) qualifiziert werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis ist bei Korbprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Vermögenswerte abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil dann nicht

anzunehmen, wenn das Prinzip der Risikostreuung (zB Bezug auf weniger als sechs Vermögenswerte) nicht erfüllt ist oder wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Vermögenswerte durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Wird ein anerkannter Index nachgebildet, liegt ein ausländischer Investmentfonds vor, wenn ein überwiegendes "asset backing" erfolgt. Nach einer (bisher unveröffentlichten) geplanten Neuregelung, die erst zukünftig veröffentlicht werden, aber auf den Stichtag 1.1.2008 zurückwirken soll, sollen unmittelbar gehaltene Indexzertifikate nicht als Anteile an ausländischen Investmentfonds gelten. Die vom ausländischen Investmentfonds in einem Geschäftsjahr erzielten ausschüttungsgleichen Erträge gelten spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres als an den Anleger ausgeschüttet. Unterbleibt für Fondserträge ein Nachweis ('schwarzer Investmentfonds'), wird der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis (alternativ: veröffentlichter Rechenwert, Börsenkurs), mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen. Bei Veräußerung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8% des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des laufenden Jahres anzusetzen. Da sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften in der Regel ein Steuersatz von 25% zur Anwendung kommt, führt dies zu einer jährlichen Steuer in Höhe von 2,5% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind vom Anleger in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wird ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet und erfolgen keine täglichen Meldungen des ausländischen Fonds an die OeKB, ist vom Kreditinstitut jährlich eine Sicherungssteuer in Höhe von 1,5% des Rücknahmewertes des betreffenden ausländischen Fondsanteils sowie im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme der betreffenden Wertpapiere eine anteilige Sicherungssteuer einzubehalten. Abgesehen von der KEST auf Ausschüttungen unterbleibt der Einbehalt der Sicherungssteuer, wenn der Anleger dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

### **Nicht in Österreich ansässige Anleger**

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Scheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Scheinen, die als Forderungswertpapiere qualifizieren, in Österreich bezogen (inländische auszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde KEST einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der KEST zu beantragen.

Beziehen beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus Scheinen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte), unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

### Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in Österreich

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 15%igen EU-Quellensteuer (EU-QuSt) vorsieht (ab 1.7.2008 20%, ab 1.7.2011 35%). Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische KEST statt EU-QuSt abgezogen.

Die EU-QuSt ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Wertpapiere auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-QuSt ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 Abs 2 EU-QuStG vorlegt.

(1) Optionsscheine: EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an.

(2) Hebel-Scheine: Hebel-Scheine ohne Kapitalgarantie werden als Kapitalanlagen definiert, deren Wert direkt vom Wert einer Bezugsgröße (Basiswert) abhängig ist und die über keinerlei Kapitalgarantie verfügen.

Bei der Beurteilung, ob Erträge aus Hebel-Scheinen ohne Kapitalgarantie der EU-Quellensteuer unterliegen, ist, sofern man nicht von einer gänzlichen Ausnahme stark gehebelter Scheine als verbriefte Derivate von der EU-QuSt ausgeht, auf den dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswert abzustellen.

- Erträge aus Hebel-Scheinen auf Anleihen- oder Fondsindices sind keine Zinsen iSd EU-QuStG, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen bzw. Fonds zusammensetzt. Dabei darf der Anteil einer einzelnen Anleihe bzw. eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80% betragen. Bei Hebel-Scheinen, die sich auf gemischte Indices – Fonds und Anleihen – beziehen, bilden die Erträge dann keine Zinsen, wenn der Index mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds enthält.
- Erträge aus Hebel-Scheinen auf Aktien, Aktienindices, Metall, Rohstoffe, Währungen oder, Wechselkurse und dergleichen sind keine Zinsen iSd EU-QuStG.
- Bei Kapitalanlagefonds als Underlying kommt es darauf an, ob die Fonds Zinserträge erzielen oder nicht. Nur insoweit die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen resultieren und Erträge aus den Fonds nicht ohnehin EU-QuStG befreit sind, stellen die Erträge des Zertifikats Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar.

### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Optionsscheine fallen nicht unter die Befreiung von Erwerben von Todes wegen für Forderungswertpapiere.

In zwei Erkenntnissen vom 7.3.2007 und vom 15.6.2007 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer und die

Schenkungssteuer aufgehoben. Die Aufhebung wird mit 31.7.2008 in Kraft treten, falls der österreichische Gesetzgeber nicht vorher geänderte Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer erlassen wird. Nach dem am 6.6.2008 im österreichischen Nationalrat beschlossenen Schenkungsmeldegesetz 2008 wird die Aufhebung am 1. August 2008 in Kraft treten und eine Meldepflicht (mit Ausnahmeregelungen) für Schenkungen (Schenkungsmeldesystem) eingeführt, die nach dem 31.7.2008 vorgenommen werden.]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.]

#### **l) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („Tribunal de Commerce“) in Paris, Frankreich.

#### **m) Angaben zu den Basiswerten**

[Basiswertbeschreibung: ●]

Angaben zu den Basiswerten und der vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den unten in der Tabelle 2 angegebenen Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[*bei Vorliegen spezieller Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte*  
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte: ●]

#### **n) Übernahme**

Die Optionsscheine werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Optionsscheinen unter diesem Pro-

spekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Tag des Verkaufsbeginns einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

**o) Garantie**

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Optionsscheinbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale garantiert.

**p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission**

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

**q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen**

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Optionsscheine Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Optionsscheine weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen

angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,

- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Optionsscheinen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

## 2. Tabellen

[Produktname einfügen: ●] Optionsscheine bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [oder] [aktienvertretenden Wertpapieren] [/] Indizes [/] [Edelmetallen] [/] [Buntmetallen] [/] [Wechselkursen] [/] [Rohstoffen] [/] [Future Kontrakten] [/] [Fondsanteilen] [/] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [oder] [aktienvertretenden Wertpapieren] [/] [Indizes] [/] [Edelmetallen] [/] [Buntmetallen] [/] [Wechselkursen] [/] [Rohstoffen] [/] [Future Kontrakten] [/] [Fondsanteilen] [/] [anderen Wertpapieren]]

Endgültige Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 01. Juli 2008.

### Tabelle 1: Angaben zu den Optionsscheinen

[sofern in der Tabelle mehrere WKN angegeben sind: Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Zeichnungsfrist] [Verkaufsbeginn: ●]

[Bewertungsstichtag: ●]

[Emissionstermin: ●]

[Valutierung: ●]

WKN/ ISIN	Basiswert [Aktie] [aktien- vertre- tendes Wertpapier] [Index] [Edel- metall/	Options- schein- typ [Aus- übungs- art]	[[Anfäng- licher] Basiskurs [am Be- wertungs- stichtag] [in der Handels- währung]	[Anfäng- licher Stopp- Loss- Level am Be- wertungs stichtag in [●] ]	[Stopp- Loss- Ab- stand] [Knock- Out- Abrech- nungs- betrag]	[Anfäng- licher Quanto- zinssatz]	[Cap] [Bonus- Level] [Parti- zi- pations- rate] [●]	[Finanzie- rungszins- satz] [Marge] [Maximale Marge] [Kurs- schwelle [n]]	[Referenz- zinssatz] [Beob- achtungs- zeitraum]	[Ausübungsfrist (amerikanische Ausübungsart)] [Laufzeit (europäische Ausübungsart) [Beginn der Ausübungsfrist]	[Endtag] [Be- wertungs stichtag] [Beginn der Lauf- zeit]	Anfäng- licher Emission spreis in [EUR][ <sup>1</sup> ] [ <sup>2</sup> ] [andere: ●]	Angebots größe in Anzahl der Options- scheine	[Anfäng- liche Manage- ment- gebühr / Maximale Manage- ment- gebühr]	[andere Variable einfügen : ●]
--------------	--	--	---	--	--	--	--	---	---	---	--	---	---	--	---

<sup>1</sup> Auf den anfänglichen Emissionspreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [●[%] [(EUR)]erhoben.]

<sup>2</sup> [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●]



	Buntmetall] [Wechselkurs] [Rohstoff] [Future Kontrakt]* [Fondsanteil] [Korb] [anderes Wertpapier]		[●] / [Bezugsverhältnis]	[Knock-Out-Level]											
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

[\* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt] [Der Anleger sollte beachten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basiskurse und Stopp-Loss-Level jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: ●] [Rohstoff: ●] beziehen.]

Definitionen:

[-Fremdwährung]

[Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

**Tabelle 2: Angaben zu den Basiswerten**

Basiswert [Korbbestandteil] [(Index/ISIN) [(Aktie/aktienvertretendes Wertpapier/Gesellschaft/ISIN)] [Edelmetall/ Buntmetall/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Wechselkurs] [Rohstoff/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Future Kontrakt]* [Fondsanteil / Emittent(in) der Fondsanteile / ISIN] [anderes Wertpapier/Gesellschaft/ISIN]	[Ge- wichtung- faktoren] [W1, W2, W3, ●]	[Maßgebliche Börse / Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirm- seite] [Maßgebliche Festlegungs- stelle] [Maßgebliche Be- rechnungsstelle]	[Preiswäh- rung / Bild- schirmseite]	[Handelswäh- rung / Bild- schirmseite]	Referenzkurs	[Maßgebliche Termin- börse für Index [Future] [Options] Kontrakte]]	Internet- Seite
●	●	●	●	●	●	●	●

Definitionen:

[-Fremdwährung]

[Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

[\* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt] [Der Anleger sollte beach-  
 ten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basiskurse und Stopp-Loss-Level jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: ●]  
 [Rohstoff: ●] beziehen.]

## C. Optionsscheinbedingungen

### § 1

#### Optionsrecht und Garantie

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung*: ●] Optionsscheinen [mit Stopp-Loss-Level] (die „**Optionsscheine**“), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite ● (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die „**Garantin**“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, als ob diese Zahlung, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

### § 2

#### Abrechnungsbetrag

- (1) [Der „**Abrechnungsbetrag**“ [je Optionsschein] [*andere Berechnungsart einfügen*: ●] entspricht[, vorbehaltlich (§ 4a),] dem Betrag, um den der Abrechnungskurs (§ 2 (2)) den [*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine*: jeweils gültigen] Basiskurs (§ 3) [am Bewertungstag] überschreitet (bei [Call] [Long-] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Put] [Short-] Optionsscheinen), [das Ergebnis multipliziert mit der Partizipationsrate,] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [am Bewertungstag] (§ 4) [, abzüglich des Management-Faktors][, abzüglich der Gesamtsumme der bis zum Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren]. Der Abrechnungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. gemäß § 2 (3) in EUR umgerechnet]. Der Abrechnungsbetrag wird ggf. auf

[*Rundungsregel*: ●] Nachkommastellen [kaufmännisch] [ab][auf]gerundet.] [*andere Abrechnungsbetragsdefinition*: ●]

(2) [Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem [Referenzkurs des Basiswerts (§ 10 (1)) am Bewertungstag (§ [5] [(1)][(2)])] [höchstens (bei Call Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei Put Optionsscheinen)] aber dem in der Tabelle 1 angegebenen [Cap] [Bonus-Level] [●][sofern der [[●]Kurs] (§ 10 (2)) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [(auch nicht intraday)] während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine] die in der Tabelle 1 angegebene Kursschwelle [erreicht [oder]] [überschreitet] [bzw.] [unterschreitet] [*andere Bedingung*: ●] [*andere Abrechnungskursbestimmung*: ●].]

[(3) Die „**Partizipationsrate**“ entspricht der in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsrate.] [*andere Partizipationsratendefinition*: ●]

[[4)][●][*andere Definition des Abrechnungsbetrages*: ●]]

[[5)][●]Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [15][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen [(Stand 01. Januar 2008)] [●]. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 definiert. [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrages in EUR erfolgt für den Abrechnungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses, der dem Tag der Feststellung des Abrechnungskurses nachfolgt.] [Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ [5] (2))]] [*anderer Umrechnungstag*: ●] auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, der auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionssstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („**Quanto**“).]] [*andere Umrechnungsbestimmung*: ●]

### § 3 Basiskurs

[Der **Basiskurs** [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § [10] [11]] dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Basiskurs][andere Definition: ●]. [*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Future Kontrakte*: Der **Anfängliche Basiskurs** am Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Basiskurs am Bewertungsstichtag. Danach wird bei Long- und Short-Optionsscheinen der Basiskurs an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertage) angepasst, indem bei Long-Optionsscheinen zu dem jeweilig am Vortag gültigen Basiskurs ein Betrag in Höhe der nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten Marge addiert bzw. bei Short-Optionsscheinen von dem jeweilig am Vortag gültigen Basiskurs ein Betrag in Höhe der nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten Marge subtrahiert wird. Die Marge entspricht der in der Tabelle jeweils für Long- und Short-Optionsscheine angegebenen Marge.] [*Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Wechselkurse und Fondsanteile*: Der **Anfängliche Basiskurs** am Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Basiskurs am Bewertungsstichtag. Danach wird bei Long- und Short-Optionsscheinen der Basiskurs an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertagen) angepasst, indem der Anfängliche Basiskurs mit dem Faktor

$$(1+\text{Finanzierungszinssatz})^{n/360}$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem Bewertungsstichtag entspricht) und das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen [abgerundet] [*andere Rundungsregel*: ●] wird.

Der Finanzierungszinssatz am Tag (t) entspricht dem in der Tabelle angegebenen Finanzierungszinssatz, der aus dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz für den Tag (t) zuzüglich (bei Long-Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short-Optionsscheinen) einer in der Tabelle 1 jeweils angegebenen Marge gebildet wird. Der Referenzzinssatz ist der in der Tabelle 1 angegebene Referenzzinssatz. [Die Emittentin ist berechtigt, die Marge [mit einer Frist von [drei][*andere Fristbestimmung*: ●] [Bankgeschäftstagen]] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Marge anzupassen. [Die Anpassung der Marge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Marge.] [Bei erheblichen Veränderungen des Referenzzinssatzes ist die Emittentin berechtigt, die Marge anzupassen. Eine Anpassung des Finanzierungszinssatzes bzw. der Marge wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen.] [●] [Referenzzinssatz für den Tag (t) ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz von dem dem Tag (t) vorangehenden Tag, der zwischen [●] und [●] Uhr

Ortszeit [Ort: ●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] festgelegt wird. Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz wird auf der Reutersseite [●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] veröffentlicht. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz festzulegen.] [*andere Basiskursbestimmung; andere Finanzierungszinssatzbestimmung; andere Referenzzinssatzbestimmung: ●*]

[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level bezogen auf den Kurs von Indizes: Bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen bezogen auf den [●] Index [●] wird der Basiskurs bei Eintritt eines Dividendenereignisses um den in Indexpunkten ausgedrückten und von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechneten Dividendeneinfluss vermindert. Ein „Dividendenereignis“ tritt ein, falls auf im jeweiligen Index enthaltene Aktien Dividenden ausgeschüttet werden. Die Anpassung des Basiskurses erfolgt mit Wirkung zu dem Tage, an dem die jeweilige Aktie ex Dividende gehandelt wird. Der Dividendeneinfluss wird unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Aktie im jeweiligen Index und der Höhe der Dividendenausschüttung berechnet.*]

[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stopp-Loss-Level bezogen auf den Kurs von Aktien: Bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen wird der Basiskurs bei Eintritt eines Dividendenereignisses um den von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechneten Dividendeneinfluss vermindert. Ein „Dividendenereignis“ tritt ein, falls auf die jeweilige Aktie Dividenden ausgeschüttet werden. Die Anpassung des Basiskurses erfolgt mit Wirkung zu dem Tage, an dem die jeweilige Aktie ex Dividende gehandelt wird.*]

[*Quanto-Optionsscheine: Bei währungsgesicherten [Call und Put] [Long- und Short-] Optionsscheinen wird [zudem] der Basiskurs [an jedem [folgenden] Kalendertag (ein schließlich Sonn- und Feiertage)] [●] angepasst, indem zu dem [jeweils am Vortag gültigen] Basiskurs ein Betrag in Höhe des nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten **Quanto-Faktors** addiert wird.*

Der **Quanto-Faktor** wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Referenzkurs}_{t-1} \times \text{Quantozinssatz}_t}{\text{Basiskurs}_{t-1}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

„Referenzkurs  $_{(t-1)}$ “ entspricht dem Referenzkurs des Basiswertes von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft;

„Basiskurs<sub>(t-1)</sub>“ entspricht dem Basiskurs [von dem dem Tag t vorangehenden Tag], wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft;

„Quantozinssatz<sub>t</sub>“ entspricht dem Quantozinssatz von dem Tag t, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.] [andere Quantozinssatzbestimmung: ●]

[Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Managementgebühr]] [andere Management-Faktordefinition: ●]

Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Managementgebühr][andere Anpassungsregelung: ●] anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der in der Tabelle 1 in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][●] [taggenau] berechnet.][andere Management-Gebührbestimmung: ●].]

#### § 4

#### Bezugsverhältnis

Das **Bezugsverhältnis** [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.

[§ 4a  
[Stopp-Loss][.] [Knock-Out]

[(1) [Der Stopp-Loss-Level [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Stopp-Loss-Level. Danach wird der Stopp-Loss-Level [monatlich an jedem 15. Kalendertag eines Monats] [*andere Anpassungstage*: ●] [und bei Eintritt eines Dividendenereignisses (§ 3)] angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basiskurs bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stopp-Loss-Abstand multipliziert wird und das auf [zwei] [bzw. – im Falle von Optionsscheinen bezogen auf Wechselkurse – vier] [●] Nachkommastellen abgerundete [*andere Rundungsregel*: ●] Ergebnis als neuer Stopp-Loss-Level festgelegt wird. Sofern am 15. Kalendertag [die] [der] jeweilige in Tabelle 2 angegebene[n] [Festlegungsstelle] [Maßgebliche Börse] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] nicht für den Handel geöffnet ist, wird der Stopp-Loss-Level am nächstfolgenden Kalendertag angepasst, an dem [die] [der] jeweilige [Festlegungsstelle] [Maßgebliche Börse] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] für den Handel geöffnet ist. Der „**Stopp-Loss-Abstand**“ ist der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Stopp-Loss-Abstand. Bei erheblichen Veränderungen in der Volatilität des Basiswertes ist die Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) berechtigt, den in der Tabelle 1 angegebenen Stopp-Loss-Abstand außerordentlich anzupassen. Diese Anpassung darf bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen nicht mehr als [fünf] [●] Prozentpunkte von dem in der Tabelle 1 vorgesehenen Stopp-Loss-Abstand nach oben abweichen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch zum Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignisses führen. Außerordentliche Anpassungen des Stopp-Loss-Abstandes werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Definition für den Stopp-Loss-Level*: ●] [*andere Definition für den Stopp-Loss-Abstand*: ●]

[(1)][(2)][Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 (4)) [(auch intraday)] den Knock-Out-Level [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(bei Long-Optionsscheinen)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(bei Short-Optionsscheinen)] [*andere Bedingung*: ●], sind die Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf („**Knock-Out-Ereignis**“). In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag dem [in der Tabelle 1 angegebenen Knock-Out-Abrechnungsbetrag] [*anderer Abrechnungsbetrag*: ●] [*andere Definition des Knock-Out-Ereignisses*: ●]

[[Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 (4)) [(auch intraday)] den Stopp-Loss-Level erreichen oder unterschreiten (bei Long-Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Short-Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf („**Stopp-Loss-Ereignis**“).] [*andere*



*Definition des Stopp-Loss-Ereignisses:* ●] In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag dem von der Optionsstelle festgelegten, in EUR ausgedrückten [bzw. gemäß diesem Absatz umgerechneten] Stopp-Loss-Abrechnungsbetrag. Der **Stopp-Loss-Abrechnungsbetrag** entspricht mindestens der Differenz, um die der von der Optionsstelle (§ 12) bei Eintreten des Stopp-Loss-Ereignisses nach Maßgabe der nachstehenden Sätze festgelegte Kurs des Basiswertes (der „**Stopp-Loss-Kurs**“) den Basiskurs gegebenenfalls überschreitet (bei Long-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short-Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der „**Stopp-Loss-Abrechnungsbetrag**“). [Der Stopp-Loss-Kurs wird von der Optionsstelle (§ 12) anhand der Kurse innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses festgelegt, und zwar bei Long-Optionsscheinen anhand minimal des niedrigsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums und bei Short-Optionsscheinen anhand maximal des höchsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums. Tritt das Stopp-Loss-Ereignis zu einem Zeitpunkt von weniger als [drei] [●] Stunden vor dem offiziellen Berechnungsschluss des Basiswertes bzw. Handelsschluss des Basiswertes an dem Referenzmarkt ein, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Stopp-Loss-Kurses entsprechend bis zum unmittelbar folgenden Kalendertag, an dem Kurse für den Basiswert berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht werden, wobei der Bestimmungszeitraum insgesamt drei [Handels]Stunden beträgt. [Sofern hiernach der Stopp-Loss-Kurs zu einem Zeitpunkt festgelegt werden müsste, der außerhalb der Handelszeiten der Frankfurter Wertpapierbörse liegt, so kann die Festlegung des Stopp-Loss-Kurses [anhand der Kurse im Bestimmungszeitraum] auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der bis zu drei Handelsstunden an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Stopp-Loss-Ereignis liegen kann.] *[andere Definition des Stopp-Loss-Kurses:* ●] [Die Umrechnung des Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages von [●] in EUR erfolgt auf der Grundlage eines nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) von der Optionsstelle ausgewählten arithmetischen Mittels eines Preispaares (Ankaufspreis und Verkaufspreis), das von Market-Makern innerhalb von drei Handelsstunden nach Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignisses auf der Reutersseite [●] (hinsichtlich des [●]-Wechselkurses) [●] veröffentlicht wird. Mindestens wird dies das in dem genannten Zeitraum niedrigste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare sein, maximal das in dem genannten Zeitraum höchste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare.] *[Andere Umrechnungsbestimmung:* ●] [*Quanto:* Bei in der Tabelle 1 angegebenen Quanto-Optionsscheinen erfolgt die Umrechnung des Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages von der Handelswährung in EUR auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 („**Quanto**“) [●].]

[(2)][(3)] [Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages] [Knock-Out-Abrechnungsbetrages] an die [Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) in Frankfurt am Main] *[andere Clearingstelle:* ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] *[andere Clearingstelle:* ●] veranlassen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des [Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages] [Knock-Out-Abrechnungsbetrages] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die

Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem [Stopp-Loss-Abrechnungsbetrag] [Knock-Out-Abrechnungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

## § 5

[Ausübungstag;] Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[(1)] „**Ausübungstag**“ ist [bei Optionsscheinen [amerikanischer] [●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, [jeder Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist], beginnend mit [dem in der Tabelle 1 angegebenen Verkaufsbeginn] [●], [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist], der jeweils der [dritte] [●] [Freitag] [●] der Monate ● ist [, beginnend mit dem [●]]][alle Berechnungstage, die zugleich Bankgeschäftstage sind [innerhalb der Ausübungsfrist] bis zum [●][einschließlich][ausschließlich] [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist]], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt]. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der Tabelle 1 angegebene Endtag.]]] [*andere Ausübungstagbestimmung*: ●]

[(1)][(2)] „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 9 (1), [sofern der Referenzkurs des Basiswerts nach ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)) oder sofern der Referenzkurs des Basiswerts [vor] [nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag auf den Endtag fällt, der Endtag oder, falls der Endtag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)).]] [*andere Bewertungstagbestimmung*: ●]

[(2)][(3)] „**Bankgeschäftstag**“ ist [[– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung –] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind. [*andere Bankgeschäftstagbestimmung*: ●]

[(3)][(4)] [Die Optionsscheine haben die in der **Tabelle 1** angegebene **Laufzeit**.] [Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Endtag.] [[Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am ●.] Das Ende der Laufzeit der Optionsscheine steht gegenwärtig noch nicht fest und die Optionsscheine werden demgemäß als Optionsscheine ohne feste Laufzeit geführt („**Open End-Optionsscheine**“).]

## § 6

### Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen und in der Tabelle 1 mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind [jeweils] durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der „**Inhaber-Sammeloptionsschein**“) verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der [jeweilige] Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 7

### Ausübung der Optionsrechte

#### *[I. Regelungen betreffend Optionsscheine [amerikanischer] [●] Ausübungsart*

- (1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, an einem Ausübungstag (§ 5 (1)) [innerhalb der Ausübungsfrist, wie in der Tabelle 1 angegeben], jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden (jeweils die „**Ausübungsfrist**“).] [*andere Ausübungsfristbestimmung*: ●]

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 11 [ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag des Beginns der Ausübungsfrist] jeweils bis [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] an einem Ausübungstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 16 kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am letzten [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Stopp-Loss-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Stopp-Loss-Ereignisses automatisch unwirksam.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene

Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses automatisch unwirksam.]

[*Aktien als Basiswert*: Die Ausübung des Optionsrechtes ist [ferner] ausgeschlossen

- (a) innerhalb des jeweiligen Zeitraums zwischen dem [fünften][●] Bankgeschäftstag (§ 5 (3)) **am Sitz der Maßgeblichen Börse** vor dem letzten Hinterlegungstag für die Aktien der Gesellschaft vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft und dem dritten Bankgeschäftstag **am Sitz der Maßgeblichen Börse** nach einer solchen Hauptversammlung und
- (b) im Fall, dass die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre
  - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder
  - (ii) selbst oder durch einen Dritten Teilschuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begibt,

während des jeweiligen Zeitraums zwischen dem ersten Tag des Bezugsrechtshandels an der **Maßgeblichen Börse** und dem dritten Bankgeschäftstag **am Sitz der Maßgeblichen Börse** nach dem letzten Tag des Bezugsrechtshandels an dieser Börse.

Eine Pflicht der Emittentin, die Inhaber von Optionsscheinen von dem Eintreten eines der vorgenannten Ausschlussstatbestände zu benachrichtigen, besteht nicht.]

[Die Ausübung des Optionsrechtes ist [außerdem] innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] [Kalendermonaten] [●] ab dem [in der Tabelle 1 angegebenen Tag der Valutierung] [Zeitpunkt des Erwerbs durch den jeweiligen Optionsscheininhaber] der Optionsscheine ausgeschlossen.] [Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist derjenige Kalendertag an dem die betreffenden Optionsscheine durch Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] eingegangen sind.] [*andere Ausübungsbestimmung*: ●]

- (2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsscheine bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsscheine und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsscheinen, deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- [(a) Bei der Optionsstelle (§ 12) muss unter Verwendung eines bei der Optionsstelle erhältlichen, diesem Wertpapierprospekt als Anlage beiliegenden Vordrucks, der gleichzeitig Bestandteil dieses Wertpapierprospektes ist, eine Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) abgegeben sein. Eine Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich [§ 7 I.] (1)] [und] [(●)],] unwiderruflich und bindend. Sie hat sämtliche in dem Vordruck der Ausübungserklärung enthaltenen Angaben zu enthalten.
  - (b) Die betreffenden Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] eingegangen sein.] [andere Ausübungsbedingung: ●]
- [(4) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß § 7 I.] (1) bis (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist (die „**Automatische Ausübung**“). Anderenfalls erlöschen am Endtag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [andere Ausübungsbedingung(en): ●]

## *[II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart*

- (1) „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß § 4a] [eines Eintritts eines Stopp-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.] einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der jeweils in der Tabelle 1 angegebene **Endtag**.
- (2) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß §4a] [eines Eintritts eines Stopp-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.] einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Endtag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist.]

## § 8

### Ermittlung und Zahlung des Abrechnungsbetrages

#### *[I. Regelungen betreffend Optionsscheine [amerikanischer] [●] Ausübungsart*

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 sowie der Feststellung des Abrechnungskurses berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) [Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]] [andere Zahlungsbestimmung: ●]

#### *[II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart*

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.]
- [(2)][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Abrechnungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

**[Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 9-11):**

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage [in ●] verschoben worden ist, und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),
  - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder

- (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie [bzw. dem aktienvertretenden Wertpapier] (die „**Aktie**“) der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs] [Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

## § 11

### Anpassungen (Corporate Actions); Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsscheine
  - (a)
    - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
    - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
  - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,



- (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
- (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

[(●) *sonstige Anpassungsgründe*: ●]

können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin ggf. [der][die] [Basiskurs] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Die Emittentin ist jedoch berechtigt gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basiskurses] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] in den Fällen dieses Absatzes auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Optionsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 13 bekannt gemacht.]

- [(2) Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt, [vorbehaltlich einer Anpassung des Basiskurses gemäß § 3], keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, [es sei denn, die jeweilige Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des [Basiskurses] [Ausübungspreises] für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der

Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht]. [andere Anpassungsbestimmung].]

[(3)] [(●)] [Sollte

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionärs oder eines Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischem Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, erweitert, erneuert oder sollte die Partei, die das Angebot unterbreitet, bzw. eine dritte Partei die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erklären oder sollte die für die Übernahme erforderliche Aktienmehrheit mit dem Angebot erreicht] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden [,
- (g) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (h) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (i) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapier eintreten,

(j) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder

[[k)] [(g)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines unmittelbar vor der Einstellung der Notierung bzw. Eintretens des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

[[4)] [(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)] [(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des [**Referenzkurses**] [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Optionsscheinen den [**Referenzkurs**] [anderer Kurs: ●] der Aktien des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zulegen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den [**Referenzkurs**] [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neugegründeten Unternehmens zugrunde zulegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und Anpassung [des][der] [Basiskurses] [bzw.] [und des Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen][●] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der jeweils **Maßgeblichen Börse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 13 bekannt machen.]

[[5]][(●)]Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die noch nicht ausgeübten Optionsscheine entsprechend Absatz [(3)] [(●)] kündigen, den den Optionsscheinen zugrunde liegenden **[Referenzkurs]** [*anderer Kurs: ●*] der Aktien durch den **[Referenzkurs]** [*anderer Kurs: ●*] der Aktien eines neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Optionsscheinen fortführen. Die Emittentin wird [das] [Bezugsverhältnis] [bzw.] [den][die] [Basiskurs] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] sowie andere Bedingungen der Optionsscheine anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen zur Fortführung des Handels der Optionsscheine angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Optionsscheinen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.]

[[6]][(●)]Die Anpassung kann sich in den Fällen der vorstehenden Absätze [(4)][(●)] und [(5)][(●)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Optionsscheins bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue **Maßgebliche Börse** bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der etwaigen Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung: ●*]

[[7]][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

## [Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 9-11):

### § 9

#### Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage [in ●] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Referenzkurses] [Schlusskurses] [Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist]. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs des Index] [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Basiswertes auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future oder Options-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des Bewertungstages der Optionsscheine auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse ] für die jeweiligen Index-Future bzw. Options- Kontrakte berechneten und veröffentlichten ●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[[4]][(●)] [Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[5]][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[[6]][(●)] [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 11 (1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Fortführungsbestimmung*: ●]

[[7)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

## § 11 Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][ ● ] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]



**[Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert (§§ 9-11):**

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
  - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der

Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht] und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. [Eine Einschränkung oder Veränderung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarktes zurückzuführen ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der „**Referenzkurs**“), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Optionsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaeren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [*Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Edelmetalle*: [Der „**Kurs**“ des Basiswertes zur Bestimmung des Stopp-Loss-Ereignisses (§ 4a (2)) und des Stopp-Loss-Abrechnungsbetrages (§ 4a (2)) durch die Optionsstelle entspricht jeweils dem von der Optionsstelle festgestellten Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen

Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von dem jeweiligen Referenzmarkt autorisierten Market-Makern auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sofern von den von dem jeweiligen Referenzmarkt autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von 0,1 EUR ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer 0,1 EUR über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer 0,1 [●] EUR [●] unter dem Verkaufspreis.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[4]][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11  
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung:* ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

**[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 9-11):**

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)] [bzw.] [(2)]] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
  - (b) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
  - (c) die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurspaares zu erhalten,

- (d) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
- (e) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder
- (f) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Tabelle 2 in der Preiswährung angegebenen Referenzkurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt] wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs.] Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel) zwischen den [jeweils] [von Market-Makern [auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite] quotierten An- und Verkaufspreispaaren)]] [An-

kaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

- [[4]][(●)] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen.] [Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, berechtigt, eine Anpassung [des] [der] [Bezugsverhältnisses] [bzw.] [Basiskurses] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [einen][eine] angepasste[n] [Basiskurs] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste[n] [Basiskurs] [bzw.] [und den Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basiskurses] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] auch das Bezugsverhältnis anpassen.] [[Der][Die] angepasste[n] [Basiskurs] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] und das gegebenenfalls angepasste

Bezugsverhältnis sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[5]][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

## § 11

### Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrecht oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]



## *[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 9-11)*

### § 9

#### Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 10a) eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes über den letzten Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts hinaus verschoben werden sollte, entspricht der letzte Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts dem Stichtag für den Roll-Over. In diesem Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen einen Referenzkurs bestimmen.] [(●)] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt.][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsscheinstelle berechnen zu lassen .]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind[,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Future Kontrakts eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Ersatzterminbörse; Anpassungen

- (1) [Der „**Basiswert**“ [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht, vorbehaltlich einem Roll-Over gemäß nachfolgendem § 10a, dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.] [*andere Basiswertbestimmung: ●*]
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der „**Referenzkurs**“), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird[und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. [Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den [von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellten,] [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert [von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der in der

Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontraktes. Mindestens wird dies für den jeweiligen Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]] [*andere Kursdefinition*].  
 [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Neue] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- / Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

- [[4]][(●)]Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswertes durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[5]][(•)]Die in dem vorgenannten Absatz erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 10a  
Roll-Over

- (1) Bei Endfälligkeit des Basiswertes gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Optionsscheine wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [•] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („Roll-Over“). „Future Kontrakt mit nächstfälligem [•] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [•]-Future Kontraktes der Future Kontrakt mit Verfalltermin [•] [bzw.] [•]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [•] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse. [*andere Stichtagsdefinition:* •] Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelt. [Hierzu wird die Optionsstelle nach billigem Ermessen am [• Tag vor dem] Stichtag [um • Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main] [•])] [zwischen • Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und • Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [*andere Roll-Over-Definition:* •]
- (2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiskurs [und/oder das Bezugsverhältnis] [*andere Ausstattungsmerkmale:* •] sowie sonstige Optionsscheinbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswert durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Optionsstelle erforderlich erscheint. Hierbei ist der Optionsscheininhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine soweit wie möglich nicht durch den Roll-Over beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basiskurses [und/oder des Bezugsverhältnisses] gemäß § 10a (2) werden unverzüglich [gemäß § 13] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [•]] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Bestimmung:* •]

§ 11  
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu

kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

## **[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 9-11)]**

### § 9

#### Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den entsprechenden Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswertes aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswertes bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht] und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Ersatzfestlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht, dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzkurs für den Basiswert (der „**Referenzkurs**“), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird[ und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Optionsstelle berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzkurs festzulegen]. [Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten] für den Basiswert [*andere Kursdefinition: ●*]. [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstage- / Berechnungsstundenbestimmung: ●*]]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“) be-

rechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die Emittentin – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den][die] [Basiskurs] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [und/oder das Bezugsverhältnis] [*andere Ausstattungsmerkmale: ●*] und weitere Optionsscheinbedingungen nach billigem Ermessen so anzupassen, dass das angepasste Optionsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im wesentlichen dem Optionsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswertes,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswertes, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswertes übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt,

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzkurses (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzkurs berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzkurses infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzkurses,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. die Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzkurses durch die Berechnungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögens-



werte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes hat oder

- (iii) das Eintreten eines Ereignisses, das die Emittentin nach vorstehendem § 10 (4) zu einer Anpassung dieser Optionsscheinbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Optionsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert (jeweils der „**Neue Basiswert**“), ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung [des][der] [Basiskurs] [bzw.] [Stopp-Loss-Level] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Bonus-Level] [bzw.] [Knock-Out-Level] [bzw.] [Kursschwelle[n]] [und/oder des Bezugsverhältnisses] [*andere Ausstattungsmerkmale: ●*] und/oder anderer Optionsscheinbedingungen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Optionsscheine innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 10 Abs. (5) beschriebenen Ereignisses gemäß § 11 vorzeitig kündigen.]] [*andere Ersetzungs- oder Kündigungsbestimmung: ●*]

[[6)][(●)]Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 11 werden von der Emittentin gemäß § 13 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)]Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Optionsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 11  
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Neuen Basiswertes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzfestlegungsstelle bzw. ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzfestlegungsstelle bzw. ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

*[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 9-11)*

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen ].
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
  - (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

## § 10

### Basiswert, Referenzkurs, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1 und 2** als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzkurs / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzkurs für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarktes wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- [(4) Werden während der Laufzeit der Optionsscheine
  - (a) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
  - (b) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
  - (c) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
  - (d) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Optionsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Nachfolge-

Basiswert werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen (3) und (4) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

## § 11 Vorzeitige Kündigung

- [(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge-Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolge-Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

## ***[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 9–11)***

### § 9

#### Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils] [hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 (4)] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stopp-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen ].]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 9 Abs. (2) der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist][;]

[wie unter § 9 Abs. (2) der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist][;]

[wie unter § 9 Abs. (2) der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist][;]

[wie unter § 9 Abs. (2) der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist][;]

[wie unter § 9 Abs. (2) der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist][;]

[wie unter § 9 Abs. (2) der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist] [;]

[wie unter § 9 Absatz (2) der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

Soweit in dem jeweiligen § 9 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

## § 10

### Basiswert; Referenzkurs; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing*: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht [der Summe der Referenzkurse der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] am Bewertungstag (§ 5 (2))] [*andere Referenzkursdefinition des Korbes*: ●]. [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht [der Summe der Kurse der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]] [*andere Kursdefinition des Korbes*: ●].] [Der „**Referenzkurs eines Korbbestandteils**“, [der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils,] [die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und] [die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] [entsprechen] [entspricht] [jeweils]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist][;]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Index ist][;]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist][;]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist][;]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist][;]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist] [;]

[der/den unter § 10 Abs. (2) der „*Regelungen für andere Wertpapiere*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

Soweit in dem jeweiligen § 10 Abs. (2) auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*anderer Referenzkurs der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*] [Die „**Gewichtungsfaktoren**“ entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren. [ggf. *Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile / ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren*].] [Die „**Anzahl der Einheiten**“ entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Anzahlen der Einheiten der Basiswerte im Korb.]

[(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 11 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie ist][;]

[wie unter § 10 Abs. (3) – (7) der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist][;]

[wie unter § 10 Abs. (3) – (4) der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist][;]

[wie unter § 10 Abs. (3) – (5) der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist][;]



[wie unter § 10 Abs. (3) – (5) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist][:]

[wie unter § 10 Abs. (3) – (7) der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist] [;]

[wie unter § 10 Abs. (3) – (5) der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist],

kann die Emittentin das Optionsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezugnahme auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Ferner ist die Emittentin berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses des Baskets zugrunde gelegt wird. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 13] [auf der Internetseite •] bekannt gemacht.] [Die Regelungen des § 10a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.]] [andere Anpassungsregelung: ●]

## § 11

### Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 12  
Optionsstelle

- (1) Die Société Générale S.A., Paris, Frankreich, ist die Optionsstelle bezüglich der Optionscheine (die „**Optionsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 13  
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Optionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 14  
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 15

### Ersetzung der Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die „**Übernahme**“),
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
  - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert und
  - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 15 (1) wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*andere Ersetzungsbestimmung: ●*]

[§ 16

Kündigung durch die Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist [erstmalig zum [●] und zum jeweiligen [●.] eines Folgemonats] berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [einem Monat][●] zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**Kündigungstag**“) anzugeben. In diesem Fall endet die Ausübungsfrist einen Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag. Optionsscheine, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als am Kündigungstag ausgeübt, falls der Abrechnungsbetrag positiv ist. Eine Kündigung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Die Emittentin ist berechtigt[, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß § 13 bzw., falls abweichend von § 13, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 2 gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.]] [*andere Kündigungsbestimmung*: ● ]
- [(2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrages an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 I. (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]
- [[2)][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ [16][17]

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 1 (3)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit der Garantie § 1 (3) ist das Handelsgericht („**Tribunal de Commerce**“) in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie
  - (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen,
- wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Optionsstelle, die von der Optionsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

**Vordruck**  
**Ausübungserklärung für Optionsscheine**

**(Ausschließlich für Emissionen gerichtet auf Zahlung eines Geldausgleichs, ohne Möglichkeit der Lieferung effektiver Stücke)**

**Optionsscheintyp: Call bzw. Long-Optionsscheine / Put bzw. Short-Optionsscheine**

**Basiswert: Optionsscheine bezogen auf \_\_\_\_\_**

**Endtag**

**der Optionsscheine:**

**(Die „Optionsscheine“)**

**Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (Emittentin)**

---

Die in dieser Ausübungserklärung verwandten Begriffe, die sich auf die vorliegende Emission beziehen, haben dieselbe Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen („Optionsscheinbedingungen“), es sei denn, dass der Zusammenhang eine andere Interpretation erfordert.

**Optionsscheininhaber:** Kreditinstitut/Hausbank, welches die Optionsscheine für Ihre Kunden verwahrt.

**Der vollständig ausgefüllte Vordruck dieser Ausübungserklärung muss von dem Inhaber der Optionsscheine an die Optionsstelle übersandt werden und muss bei der Optionsstelle vor 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingegangen sein. Die Optionsscheine müssen bis 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) von dem Optionsscheininhaber auf die Optionsstelle übertragen sein.**

Jede Ausübungserklärung, die nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen ausgefüllt wurde, ist ungültig und unwirksam. Darüber hinaus ist die Ausübungserklärung auch dann ungültig und wirkungslos, wenn die Anzahl der Optionsscheine, welche auf dem Vordruck der Ausübungserklärung angegeben ist, weniger als die Mindestanzahl von ausübenden Optionsscheinen beträgt (oder deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches der minimalen Ausübungsmenge beträgt).

**Optionsstelle:** Société Générale - Tour Société Générale OPER/EQY/DER/WAR - 17 cours Valmy - 92987 Paris La Défense Cedex – Telefonnummer: 0033 -1- 42 13 85 70 – Telefaxnummer: 0033 -1- 42 13 32 23 - SWIFT : SOGEFRPPHCM für 06997 WAR OPER/EQY/DER/WAR

<b>Name des Optionsscheininhabers</b>	
<b>Anschrift des Optionsscheininhabers</b>	
<b>Telefonnummer des Optionsscheininhabers</b>	
<b>Telefaxnummer des Optionsscheininhabers</b>	
<b>Kontakt bei Rückfragen: (Name des Bearbeiters dieser Ausübungs- erklärung)</b>	

Wir/Ich übe(n) hiermit unwiderruflich die folgenden Optionsscheine in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen aus:

<b>Anzahl</b> der ausgeübten Optionsscheine	
<b>Wertpapierkennnummer</b>	
<b>Depotnummer</b> , welchem die Anzahl der ausgeübten Optionsscheine belastet werden soll.	
<b>Ich/Wir bevollmächtigen unwiderruflich die [Clearstream Banking AG Frankfurt am Main (im Folgenden: CBF)] [andere Clearingstelle, Adresse: ●], dieses Depot mit den ausgeübten Optionsscheinen zu belasten und dem Depot der Optionsstelle mit der Nummer [7916] [●]gutzuschreiben.</b>	
Konto, auf welchem sämtliche Geldbeträge, die aufgrund der Ausübung fällig werden, vorbehaltlich des Abzugs von Steuern und Abgaben jeglicher Art gutgeschrieben werden soll. <i>(Dieses Konto darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika belegen sein)</i>	

\_\_\_\_\_  
**Ort/Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Optionsscheininhabers**



Frankfurt am Main, den 01. Juli 2008

**Société Générale S.A.**

  
Gez. Jeanette Plachetka

  
Gez. Dr. Joachim Totzke

**Société Générale Effekten GmbH**

  
Gez. Jeanette Plachetka

  
Gez. Dr. Joachim Totzke